



Fraktion in der Gemeindevertretung Zeuthen

Antrag 03/2014

Datum: 6.11.2014

Beschlussvorlage Gemeindevertretung

Betreff: Videoüberwachung am Bahnhofsvorplatz / Sackgasse Goethestraße

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, eine Videoüberwachungsanlage zur Prävention von Straftaten im Bahnhofsumfeld zu prüfen. Die Ergebnisse sind bis Ende des II. Quartals 2015 vorzulegen.

Hierbei sind vor allem die Belange der Anwohner und auch der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen. Daher ist die Berücksichtigung der Maßstäbe des § 31 BbgPolG sowie des BDSG geboten.

Problembeschreibung / Begründung:

In der Vergangenheit sind vermehrt Vandalismusschäden im Bereich des Bahnhofsvorplatzes / Sackgasse Goethestraße zu verzeichnen. Vornehmlich am Wochenende sind Vandalismus und auch Verschmutzungen bis in die S-Bahnunterführung zu bemerken.

Allein in diesem Jahr gibt es mehrere registrierte Vorgänge bei der Polizei. Hiervon entfallen auf den an dieser Stelle befindlichen Zeitungsladen an der Ecke (Lord-Shop) Einbruchversuche. Zur Sicherung des Gewerbestandes sind Maßnahmen durch die Gemeinde Zeuthen als Präventionsmaßnahmen erforderlich.

Die Videoüberwachung stellt ein modernes Instrument der Sozialkontrolle dar. In den Händen der Polizei dient sie vornehmlich dazu, potentielle Täter von Straftaten abzuhalten und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

In einem Pilotprojekt im Land Brandenburg wurde im Kontext einer Evaluationsstudie die Wirksamkeit der Videoüberwachung bestätigt. Kriminalität – so zeigen die Befunde - wird durch Videoüberwachung unterdrückt, ohne dass es zu gravierenden Verdrängungseffekten kommt.

Videoüberwachung ist nicht unumstritten und bedarf der rechtlichen Legitimation. Diese wurde für das oben genannte Pilotprojekt vom Landtag des Landes Brandenburg eigens geschaffen. Vor dem Hintergrund der Evaluationsbefunde wurden nach Abschluss des Pilotprojekts die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz der

Videoüberwachung auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen weiter ausgearbeitet. Die Videoüberwachung darf gem. § 31 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) nur offen und an solchen Orten erfolgen, wo aufgrund von Lageerkenntnissen die

Annahme gerechtfertigt ist, dass hier vermehrt Straftaten drohen. Dies ist genau aus
vorgenanntem Umstand der Fall.

Eine Beauftrag eines privaten Sicherheitsdienstes zur Sicherung des Bahnhofsumfeldes
scheint aus Sicht der Antragsteller nicht zielführend, zumal die Kostenlast der Gemeinde
den Nutzen übersteigt.

Gegenwärtig ist die polizeiliche Videoüberwachung an mehreren Orten im Land bereits
etabliert.

Den nötigen Datenschutz für Anwohner und Bürgerinnen und Bürger gem. BDSG kann aus
Sicht der Antragsteller durch ein eingeschränktes Zugriffsrecht des Bildmaterials erfolgen.

Nadine Selch
CDU-Fraktionsvorsitzende

Zeuthen, den 17.12.2014

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT

☒	beschlossen
☐	abgelehnt
☐	zurückgezogen

Zeuthen, den 27.11.2014

Antrag für die Gemeindevertretersitzung Zeuthen am 3.12.2014

Betreff: Beitragssatzung des MAWV

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeisterin bei der Verbandsversammlung des MAWV am 10.12.2014 hinsichtlich der Betragsberechnung folgendes Abstimmungsverhalten auferlegt wird:

1. Es ist ein Antrag durch den Vertreter der Gemeinde Zeuthen einzubringen, dass die Satzungsänderung vom 04.09.2014 dahingehend abgeändert wird, dass eine Streichung der Bemessungsgröße auf Grundlage einer möglichen Bebauung vorgenommen wird.
2. Die Gemeinde Zeuthen wird durch ihren Vertreter in der Verbandsversammlung der vorgeschlagenen Abrechnungsmodalität gem. Vorschlag des MAWV 05/32/14 nicht zustimmen.
3. Abstimmungen des Vertreters der Gemeinde Zeuthen über Satzungsänderungen des MAWV werden zukünftig durch Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen legitimiert.

Begründung:

In der Verbandsversammlung am 4.09.2014 wurde eine Satzungsänderung des MAWV beschlossen, die weitreichende Konsequenzen hinsichtlich der Beitragsbemessung im Trink- und Schmutzwasserbereich hat. Hierbei ist unter anderem festgelegt worden, dass Beitragsbescheide zukünftig auf Grundlage einer möglichen Bebauung des Grundstücks festgesetzt werden. Dies führt zu einer Schlechterstellung von Grundstückseigentümern mit unbebauten oder eingeschossigen Grundstücken. Nur weil es möglich ist ein Grundstück anders zu bebauen, ist dies noch kein Muss.

Der MAWV erklärt selbst in seinem Beitrag in der Zeitung am Zeuthener See, Ausgabe 7/2014, dass eine Feststellung der Rechtmäßigkeit der Bemessungsgrößen durch das OVG Berlin-Brandenburg hinsichtlich des Nutzungsfaktors in der Vergangenheit als zu gering betrachtet wurde und daher der Verband eine Korrektur hinsichtlich einer Staffelung im Vollgeschossmaßstab für das 2. und jedes weitere Vollgeschoss vorgenommen hat.

In der Begründung zur Bemessung nach einer möglichen Bebauung von Grundstücken verweist der MAWV auf § 34 BauGB. Dabei handelt es sich jedoch ausdrücklich um eine Kann-Regelung.

Der MAWV selbst erklärt, dass seine wirtschaftliche Situation solch ein Vorgehen nicht zwingend erfordert, da er solide gewirtschaftet hat. Eine Not hierfür besteht demnach nicht.

Ziel eines Abwasserverbandes ist nicht, möglichst viel Gewinn zu erwirtschaften, sondern die Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Wasser zu sichern.

In der Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen am: 03.12.2014

Beanstandung des Beschlusses durch die Bürgermeisterin gemäß § 55 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf.) am: 09.12.2014

In der Sitzung der Gemeindevertretung erneut beschlossen am: 16.12.2014

Beanstandung des Beschlusses durch die Bürgermeisterin gemäß § 55 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf.) und zuständigkeitshalber Weiterleitung an die Kommunalaufsicht am: 16.12.2014

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen